**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 45

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Heinr. Hüni im Hof in Horgen

Corberei

Gegründet 1728

Riemenfabrik

3558

Alt bewährte Ia Qualität

# Ireibriemen

mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

### Vom Baurecht.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bringt uns eine Anzahl neuer, bisher in den meisten Kantonen unbekannter Rechtsinstitutionen, deren eine der bemerkenswertesten das Baurecht ist.

Das Baurecht ift eine Dienstbarkeit, bestehend im Rechte, ein Bauwerk auf einem fremdem Grundstücke zu errichten, oder eine bereits bestehende Baute fortbestehen zu lassen und zu benützen.

Nach bisherigem Rechte werden Bauten und andere mit dem Grund und Boden fest verbundene Vorrichtungen Bestandteile des Grundstücks, auf dem sie erstellt sind. Die Bestellung des Baurechts im Sinne des Zivilgesetzbuches hat zur Folge, daß das Bauwert auf stemdem Boden Eigentum des Bauberechtigten wird; dieser kann demnach über das Gebäude frei verfügen, er kann es umbauen oder niederreißen, mit dinglichen Rechten belasten 2c.

Das dinglich bestellte Baurecht ist, in Ermangelung einer andern Bereinbarung, sibertragbar und vererblich; es kann als selbständig und dauernd in das Grundbuch aufgenommen werden. — Das Baurecht hat seine Bebeutung darin, daß der Bauberechtigte wie ein Eigentümer bauen und über das Gebäude versügen kann, ohne Grund und Boden selbst erwerden zu müssen. Es ermöglicht also die dem Eigentum gleichkommende Bemitzung von Bauten, sür welche der Eigentumserwerd am Grund und Boden schwer hält, z. B. Eindau von Kellern in Felsen, Gasthäuser im Gedirge, und dergl.; es ermöglicht Vorrichtungen auf fremdem Boden, Leitzungen 2c. mit dem Hauptwerke zu verpfänden.

ungen 2c. mit dem Hauptwerke zu verpfänden.
Das Baurecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einem fremdem Grundstück und kann bestellt werden zugunsten eines andern Grundstückes resp. dessen Eigentümers, der zugunsten einer bestimmten Person als selbstständiges dauerndes Recht, oder als persönliche Dienstbarkeit. Um Versügungen, Nebertragungen und Verspfändungen vornehmen zu können, ist die Aufnahme als selbständiges Recht im Grundbuch ersorderlich.

Die Begründung des Baurechts erfordert Eintragung im Grundbuch. Der Bertrag auf Bestellung eines Bausechtes als einsache Dienstbarkeit bedarf zu seiner Klagbarkeit der schriftlichen Form; handelt es sich aber um Begründung eines selbständigen dauernden Baurechtes, so ist entsprechend den Borschriften über das Grundeigentum öffentliche Beurkundung notwendig, auf deren Grundlage die Eintragung im Grundbuch erwirkt werden kann. — Keiner Eintragung bedarf es bei Leitzungen, die äußerlich wahrnehmbar sind; eine derartige Dienstharkeit entsteht mit der Erstellung der Leitung selbst.

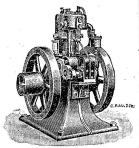
Der Bauberechtigte ist Eigentümer am Bau, aber nur im Rahmen des Baurechtes und solange dieses zu Recht besteht; er kann das Baurecht mit Pfandrechten, Grunddienstbarkeiten, Bor- und Kückfaussrechten belasten. Ueber die Dauer des Erbrechtes entscheidet der Bertrag; es kann für eine bestimmte Anzahl von Jahren bestellt werden. Durch das Baurecht wird die weitere Belastung des Grund und Bodens durch den Grundeigentümer nicht ausgeschlossen; das bereits bestehende Baurecht wird den nachber errichteten Pfandrechten vorgestellt. Die Bestellung des Baurechtes wird in der Regel

Die Bestellung des Baurechtes wird in der Regel gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses geschehen. Diese Gegenleistung kann durch Grundpfand, oder als Grundslaft auf das Recht sicher gestellt werden. Die Belehnung des Baurechtes wird gewöhnlich nur eine zeitlich beschränkte, der Dauer des Rechtes angemessene sein.

Ein Verzicht auf das Baurecht ist nur mit Einwilligung der Baurechtspfandgläubiger zuläffig. Mit dem Leitablauf, für den es bestellt ist, geht es ohne weiteres unter und mit ihm auch die auf ihm ruhende Pfandund anderen dinglichen Rechte.

### Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in der Bundesstadt. Die Berner sind in Aufregung über einen auswärtigen Bauspekulanten, der auf dem ehemaligen Pulverschen Gute an der Schanzenbergstraße eine riesige Mietskaferne mit 70 m Frontlänge errichten will. Dadurch würde die ganze Aussicht des Schänzli verbaut. Man will versuchen, mit allen Mitteln gegen diesen Anschlag zu protestieren.



# E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

# Keine Schnelläufer

deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

## EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich. 1940

Shulhausbau Kallnach (Bern). (s. Korr.). Das neue Schulhaus wird nach Plänen und unter Bauleitung von Herrn Architekt Fr. Byß in Lyß erbaut und ist auf Fr. 100,000 [devisiert. Es wird 6—7 Schulzimmer und eine Abwartwohnung serhalten und kommt auf einen sehr günstigen Plat, eine sonnige Wiese westwärts des Dorses zu stehen. Alle modernen schulzhigienischen Einrichtungen werden darin zur Anwendung kommen. Die Burgergemeinde bezahlt daran einen freiwilligen Beitrag von Fr. 20,000. Bravo!

Jur Erweiterung des Technikums in Burgdorf. (rdm Korr.) Das demnächst den bernischen Staatsbebörden einzureichende Projekt für die dringend nötigen Erweiterungsbauten des kantonalen Technikums in Burgdorf sieht einen an die Südseite des jezigen Gebäudes anzusetzenden Parallelbau von 38 m Länge und 15 m Breite vor, in welchem verschiedene Unterrichts und Lehrerzimmer, Zeichnungssäle, Modell und Bibliothekzimmer und Bortragssaal untergebracht werden. Die Baukosten sind auf Fr. 300,000 veranschlagt, wozu noch ca. Fr. 30,000 für Möblierung zo. kommen. Sehr erstreulich ist, daß der längst gehegte Plan, mit dem Technikum ein Gewerbemuseum zu verbinden, an welchem zugleich eine Schule sür gewerbliche Fortbildungslehre (einzichriger Kursus) installiert werden könnte, bei der Erweiterung des Institutes in Rechnung gezogen wurde und also süchere Aussicht auf Berwirksichung hat.

Wiederausdan der Kartonsabrit in Vordertal im Kanton Schwyz. Nachdem die Aufräumungsarbeiten bei der Kartonsabrit größtenteils beendet sind, vernimmt man, daß die Fabrit baldmöglichst wieder aufgebaut wird, was gewiß nur zu begrüßen ist.

Bauwesen in Olten. Herr Franz Menotti, Baumeister in Olten, wird daselbst im "Steinacker" 10 Ein- und Zweisamilienhäuser erstellen.

Rathaus-Neubau St. Gallen. Die Spezialkommission sür die Borberatung des Rathaus-Projektes wurde bestellt aus Gemeindeammann Dr. Ed. Scherrer, Stadtrat D. Hauser, Stadtrat Dr. E. Gmür, Nationalrat E. Wild und Kantonsbaumeister A. Chrensperger.

Bauwesen im Thurgau. Die Eisenbahner Baugenoffenschaft Korschach hat von Herrn Jakob Haller die Liegenschaft zum "Unteren Schönbühl", 16 Juchart messend, um 150,000 Fr. erworben.

#### Die mechanisch-technischen Eigenschaften des Holzes.

Die Ausscheidung dieser Gruppe von Eigenschaften, deren Grundlagen wiederum Gesetze der Anatomie und der Physis sind, mag gerechtsertigt erscheinen im Hinblick darauf, daß die Technik über dieselben durch ihre jahrelange Prazis besser Ausschluß zu geben vermag als die physistalische und anatomische Wissenschaft, welche die Beteiligung der einzelnen physisalischen und anatomischen Faktoren zu einer Gesamtwirkung, wie sie in einer "technischen Eigenschaft" des Holzes sich offenbart, noch nicht genügend klargestellt hat.

#### Feinfaserigteit.

Der Begriff "feinfaserig" ist nicht gleichbedeutend mit "engringig" ober anatomisch "einsach gebaut". Feinfaserig ist das Holz, das sich leicht bearbeiten läßt, ohne Kücksicht, ob es für das Auge sein erscheint; es gibt fein- und grobsaseriges Eichenholz, wie auch Fichtenholz grob- und seinfaserig sein kann. Die Hölzer älterer Weymuthsföhren, von Walnuß, Buchs, Roßkastanie, Mahagoni gelten als besonders feinfaserig. Eine der Grundbedingungen für Feinfaserigkeit ift der aleichmäßige Bau der Jahresringe, sowohl in ihrer Breite als in ihrem Berhältniffe von Früh- und Spatholz innerhalb eines Jahresringes. Die Gleichmäßigkeit im Gefüge hängt aber ab einmal vom Alter des Baumes. Im höheren Alter nimmt die Sahresringbreite ftets ab, mag auch der Jahreszuwachs an Holz sich längere Zeit gleichbleiben. Die Untersuchungen haben aber auch ergeben, daß mit der Alterszunahme, mit der Bergrößerung der Gesamtmasse des Holzkörpers der Baum in seinen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältniffen immer unabhängiger von den täglichen, ja selbst jährlichen Schwankungen hierin in der umgebenden Luft wird; die Holzmasse gleicht etwas die Temperaturextreme aus und erzielt, daß das Kambium, gleichmäßiger ernährt, ein gleichmäßigeres Jahresprodukt an Holz und damit ein feineres Gefüge hervorbringt.

Einen sehr wesentlichen Unterschied im Gesüge bedingt die Erziehung des Baumes, welche Licht- und Wärmegenuß für den Baum verschiedenartig zu gestalten vermag. Der Urwald liefert ein Holz, das zwar weniger astrein als das des geschlossenen Kulturwaldes ist, aber an astreien Stücken das seinste Gesüge, die größte Gleichmäßigkeit im Ausbau ausweist. Vom größeren Alter solcher Stämme hier abgesehen, sindet diese Eigentümlichkeit ihre Erklärung in dem langsamen Verzüngungsgange des Baumes im Halbschatten des Urwaldes; jahrzehntelang lebt die junge Pflanze unter dem Schutze der Mutterbäume in gleichmäßigen Temperatur-, Feuchtigseits- und Beleuchtungsverhältnissen, da der Wald die Extreme hierin mildert; durch allmähliche Zerstörung der Mutterbäume gelangt der Baum allmählich zum vollen Licht- und Wärmegenusse zu einer Zeit, wenn die Jugendperiode, welche auf extreme Witterungsverhältnisse mit extremen Jahresringbreiten reagiert, bereits zurückliegt.

Der Einfluß der allmählichen Freistellung äußert sich zwar in einer Steigerung des Zuwachses, aber nicht in abnorm breiten und in ihrer Breite sehr wechselnden Ringen.

Das Holz des Dunkelschlages trägt eine der langjährigen Ueberschirmung in der ersten Jugend entsprechende, dem Marke sich anschließende engringige Holzpartie von etwa 20—40 Jahren; daran aber sett sich schließlich wegen des vollen Lichtgenusses eine Reihe von breiten und ungleichbreiten Ringen, die mit dem Alter des Baumes in das seine Gestige des Urwaldbaumes übergehen. Dient der Stamm als Schirmstand sur die Wiederverjüngung, so legen sich wiederum breitere Kinge an.

Der Kahlschlagbetrieb mit darauffolgender künftlicher Versungung gewährt den jungen Pflanzen von Anfang an volles Licht, volle Einwirkung der Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme; das Holz ift deshalb von Jugend an schon breitringig gewachsen; Ringe mit schmalem Spätholz wechseln mit solchen, in denen das harte Spätholz überwiegt; erst in höherem Alter wird das Material wiederum gleichmäßig und engringig. Der Kahlschlag liefert somit das grobfaserigste Material.

Wird ein Baum in höherem Alter freigestellt, so erfolgt unter dem Einfluß des erhöhten Licht-, Wärmeund Nahrungsgenusses eine Verbreiterung der Jahresringe, die allmählich wiederum verschwindet. Auch dieses Holz ist wiederum grobfaserig.

Der Nachteil, ben das im Freistande erwachsene Holz in seinem Gesüge besitzt, wird reichlich aufgewogen durch den Umstand, daß im Freistande während der ersten Zeit des Baumlebens bedeutend größere Holzmassen erzeugt werden als an den unter natürlicher Verjüngung stehenden Individuen.